

## **Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat**

### **betreffend Änderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz**

2016/419

vom 8. März 2018

#### **1. Ausgangslage**

Am 25. Juni 2015 reichte Urs Hess die Motion 2015/261 «Änderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz» ein, welche vom Landrat am 19. November 2015 als Postulat überwiesen wurde. Der Postulant stellt fest, dass die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) nicht mit dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und dem Dekret über das Angebot im öffentlichen Nahverkehr (Angebotsdekret) übereinstimmt. Während das Angebotsdekret die generelle Erschliessung von Siedlungsgebieten durch den ÖV definiert, regelt Art. 22a RBV ausschliesslich die gute Erreichbarkeit von Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche mit dem öffentlichen Verkehr. § 22a RBV verursache dem Kanton und den Gemeinden Mehrkosten und bringe den Benutzern keine Verbesserung. Aus diesem Grund soll § 22a RBV in dem Sinne angepasst werden, dass nicht die Fusswegdistanz massgebend ist, sondern wie im Angebotsdekret die Luftliniendistanz. Zudem soll die Erschliessung im 10-Minutentakt nicht mehr explizit erwähnt werden.

In seiner Antwort verweist der Regierungsrat auf die unterschiedlichen Regelungsziele der beiden Erlasse. Er sieht keinen Widerspruch zwischen den beiden Regelungen. Eine Abschwächung des § 22a RBV würde dessen Ziel – die Gewährleistung einer möglichst guten Erreichbarkeit mittels ÖV und indirekt die Vermeidung von Einkaufszentren auf der «grünen Wiese» – widersprechen. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

#### **2. Kommissionsberatung**

##### **2.1. Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 18. Januar und 1. Februar 2018. Begleitet wurde sie dabei von Regierungspräsidentin Sabine Pegoraro, Generalsekretärin Katja Jutzi, Eva Juhasz, Leiterin der Abteilung öffentlicher Verkehr, und Dominic Wyler, Verkehrsplaner.

##### **2.2. Eintreten**

Eintreten war unbestritten.

##### **2.3. Detailberatung**

Die Verwaltung führte aus, dass das Angebotsdekret die Erschliessung von Siedlungsgebieten im Allgemeinen regle, jedoch nicht die Erschliessung von nutzungsintensiven Verkaufseinheiten. § 22a RBV hingegen regelt die gute Erreichbarkeit von Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m<sup>2</sup> Fläche. Eine gute Erreichbarkeit ist gegeben, wenn der Fussweg zur ÖV-Haltestelle maximal 350 m beträgt und die Haltestelle mindestens im 10-Minutentakt bedient wird. Diese Regelung greift im Kanton Basel-Landschaft einzig beim Zentrum Grüssen in Pratteln. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass es sich bei § 22a RBV somit um eine so genannte «Lex Grüssen» handle. Das Einkaufszentrum wird durch die Buslinien 80 und 83 sowie den Ortsbus (Linie 82), der eine

Angebotslücke schliesst, erschlossen. Die Kommission zeigte sich erstaunt darüber, dass der Ortsbus (Linie 82) als grösstes Verkehrsaufkommen am Samstag eine mittlere Belegung von 3,5 aussteigenden Personen pro Bus aufweist. Dies erscheine gering. Die BUD ergänzte, dass die beiden anderen Buslinien eine höhere Frequenz aufweisen. Mit der vom Postulat vorgeschlagenen Änderung müsste der Ortsbus (Linie 82) nicht mehr angeboten werden. Weiter wären indirekt Einkaufszentren mit einer Verkaufsfläche von über 5'000 m<sup>2</sup> an Standorten möglich, die mit dem öffentlichen Verkehr in geringerem Ausmass erschlossen sind und beispielsweise nur stündlich von einer S-Bahn bedient werden. Dies würde dem Ziel des Paragrafen zuwiderlaufen, das darin besteht, eine möglichst gute Erreichbarkeit mittels ÖV sicherzustellen. Der Regierungsrat sieht keinen Widerspruch zwischen Angebotsdekret und RBV und somit auch keinen Änderungsbedarf der RBV.

Die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob der Ortsbus (Linie 82) nur zur Fahrplanverdichtung beitrage und ohne diesen das Einkaufszentrum trotzdem per ÖV erreicht werden könne, wird von der BUD bejaht. Mit der Umsetzung der Postulatsforderung wäre eine «mittelmässige» Erschliessung, d.h. ein weniger dichter Fahrplan, ausreichend.

In der Kommission wurde kurz die Beteiligung der Gemeinde Pratteln an den Kosten der Buserschliessung diskutiert. Die BUD hielt fest, dass die Erschliessung solcher Einkaufsgebiete nicht im Leistungsauftrag des Kantons enthalten sei. Jedoch finanziere dieser infolge einer Angebotslücke mit. Pratteln nutzt den Bus als erweiterten Ortsbus und leistet ebenfalls finanzielle Beiträge.

Die BUD weist darauf hin, dass das Angebotsdekret angepasst werde, da bereits heute längere Fusswegdistanzen als die aktuell im Dekret geltenden Radien angenommen werden.

### **3. Beschluss der Kommission**

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, das Postulat abzuschreiben.

08.03.2018 / ps

#### **Bau- und Planungskommission**

Hannes Schweizer, Präsident